



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10152 –

Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund eines Berichts der Allgäuer Zeitung vom 15.09.2020, wonach ein Journalist, wohnhaft im Ostallgäu, unerlaubt Tonaufnahmen auf einer Internetseite veröffentlichte und daher wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes in erster Instanz verurteilt wurde, frage ich die Staatsregierung, ob es sich bei dem Verurteilten um den Betreiber der linksradikalen Seite „Allgäu Rechtsaußen“ ■■■ handelt, ob die Tonaufnahmen auf der Internetseite „Allgäu Rechtsaußen“ veröffentlicht wurden und welcher Zusammenhang der Tat zu meiner Schriftlichen Anfrage vom 22.04.2020 „Linksextremistische Straftat in Memmingen nach § 201 StGB“ (StGB = Strafgesetzbuch) mit Antwort der Staatsregierung vom 29.05.2020 besteht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Strafverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.